

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2423 005

33

BEG §§ 219, 222

Vereinbarungen zwischen den obersten Entschädigungsbehörden der Länder, durch die die Auslegung von Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes durch die Entschädigungsbehörden einheitlich geregelt werden sollen, schaffen kein der Nachprüfung durch den Bundesgerichtshof unterliegendes Recht.

BGH Beschluß vom 25. September 1959 - IV ZB 234/59 -

OLG München
LG München

IV ZB 234/59

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Josef F [REDACTED] in F [REDACTED], O [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED] [REDACTED]

gegen

den Freistaat B a y e r n , vertreten durch die Finanzmittel-
stelle München des Landes Bayern in München 2, Meiserstr. 8,

Beklagten und Beschwerdegegner,

wird die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Urteil des 10. Zivilsenats
(Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts München zurück-
gewiesen. Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die
außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der im Jahre 1896 in Fürth in Bayern geborene Kläger
wurde nach Verbüßung einer Zuchthausstrafe im August 1940
als politischer Gegner der nationalsozialistischen Zwangs-
herrschaft in das Konzentrationslager Mauthausen bei Linz
a.d.Donau verbracht. Dort wurde er am 5. Mai 1945 befreit,
danach kehrte er wieder an seinen Wohnort Fürth zurück.

Für den Schaden an Freiheit, Körper und Gesundheit,
Eigentum und Vermögen ist der Kläger bereits entschädigt

- 2 -

worden.

In diesem Verfahren begehrt der Kläger Soforthilfe für Rückwanderer nach § 141 BEG. Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch abgelehnt. Die gegen diese Entscheidung erhobene Klage blieb in beiden Rechtszügen ohne Erfolg. Das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen. Gegen diese Nebenentscheidung wendet sich der Kläger mit seiner sofortigen Beschwerde. Sie kann keinen Erfolg haben. Beide Tatsachengerichte haben den Anspruch des Klägers abgelehnt, weil die Verbringung eines politischen Häftlings in das Konzentrationslager Mauthausen keine Deportation darstellt. Diese Entscheidungen entsprechen der ständigen, vom Berufungsgericht im einzelnen angeführten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Begriff der Deportation in § 141 BEG. Die vom Beschwerdeführer hiergegen erhobenen Einwendungen geben keinen Anlaß, hierzu nochmals Stellung zu nehmen. Auch im übrigen bedarf diese Frage im Hinblick auf Zahl und Inhalt der vorliegenden Urteile keiner weiteren Entscheidung durch das Revisionsgericht. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist es ohne rechtliche Bedeutung für das Revisionsgericht, ob die Entschädigungsbehörden der Länder auf Grund einer Vereinbarung § 141 BEG jetzt in einem für den Beschwerdeführer günstigen Sinne anwenden. Eine solche Vereinbarung ist trotz ihres Anwendungsgebietes niemals Bundesrecht, da die nach dem Grundgesetz (Art. 76 ff) zur Mitwirkung berufenen Gesetzgebungsorgane des Bundes das Bundesentschädigungsgesetz nicht ergänzt oder geändert haben. Selbst wenn daher die Ländervereinbarung für die Anwendung des § 141 BEG durch die Entschädigungsbehörden Grundsätze enthält, die von der Auslegung des § 141 BEG durch die Gerichte abweichen, kann hierauf die Revision nicht gestützt werden (§§ 219, 222 BEG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die sofortige Beschwerde muß daher mit der Kostenfolge aus §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Karlsruhe, den 25. September 1959

Bundesgerichtshof

- IV. Zivilsenat -

Ascher

Raske

v. Werner

Wüstenberg

Maaß